

Allgemeine Geschäftsbedingungen

April 2022

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Vereinbarungen, welche die Simtech Informatik AG («Simtech») mit Kunden abschliesst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder individuelle schriftliche Abreden etwas anderes vorsehen. Mit der Annahme des Angebots der Simtech durch die Kundin anerkennt die Kundin die Anwendbarkeit dieser AGB. Die AGB gelten auch für allfällige Nachbestellungen der Kundin, ohne dass dies in der entsprechenden Offerte oder Bestellung ausdrücklich erwähnt werden muss. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kundin finden keine Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Die Kundin schliesst mit Simtech einen Vertrag ab, indem sie die Offerte/Auftragsbestätigung («Vertrag») unterzeichnet an Simtech zurückschickt. Eine anschließende Gegenzeichnung durch Simtech ist nicht erforderlich.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Software

Simtech beschafft, liefert und installiert die von der Kundin bestellten Softwareprodukte im vereinbarten Umfang. Für die Software gelten die Lizenz- und Wartungsbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller. Diese sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

3.2 Dienstleistungen

Simtech erbringt für die Kundin die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zur Installation, Konfiguration und Einrichten der Software, sowie das allfällige Erstellen oder Anpassen von Softwarekomponenten, Datenmigrationen und -rekonstruktionen sowie Schulung oder andere softwarebezogene Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen der Simtech werden nach effektivem Zeitaufwand verrechnet. Werden in der Offerte Angaben zum Umfang der Arbeiten gemacht, verstehen sich diese Angaben als Schätzungen und stellen Richtwerte dar. Solche Angaben sind somit weder als Fixpreis noch als verbindliches Kostendach zu verstehen.

Soweit die Leistungen ausnahmsweise als werkvertragliche Leistungen erbracht werden sollen, ist dies im Vertrag ausdrücklich und detailliert zu vereinbaren.

4. Abnahme und Verzug

4.1 Abnahme

Eine formelle Abnahme der Leistungen ist üblicherweise bei Neueinführungen vorgesehen (Abnahmeprotokoll). Ist die Kundin damit in Verzug, so gelten erbrachte Leistungen in jedem Fall mit produktivem Einsatz als abgenommen.

4.2 Verzug

Terminangaben verstehen sich als unverbindliche Richtwerte. Nur mit ausdrücklicher Zusicherung der Simtech können verbindliche Termine vereinbart werden. Kommt es in diesen Fällen zu durch Simtech verursachte Verzögerungen von mehr als 120 Tagen kann die Kundin durch schriftliche Mahnung den Verzug herbeiführen und anschliessend durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Nachfrist setzen.

5. Subunternehmer

Simtech ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer für die Leistungserbringung beizuziehen.

6. Immaterialgüter- und Nutzungsrechte

6.1 Rechte an Software

Die Kundin erhält ein nicht ausschliessliches (bei Miete zeitlich begrenztes) Recht zur Nutzung der Software gemäss den Bedingungen der jeweiligen Herstellerin. Die Software darf nur für eigene Zwecke verwendet werden und darf weder kopiert, noch an Dritte übertragen oder weitergegeben werden.

6.2 Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Immaterialgüterrechte an von Simtech erstellter Software, Softwarefunktionalitäten oder dergleichen, an mitgelieferten Unterlagen und an sämtlichen Features und Reports, welche von Simtech für die Kundin angefertigt werden, sowie an allen anderen Arbeitsergebnissen stehen Simtech zu. Die Kundin erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen.

7. Mitwirkung der Kundin

Die Kundin gewährt der Simtech den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Daten und Systeme und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung. Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen der Kundin werden im Einzelfall individuell vereinbart und schriftlich festgehalten.

8. Gewährleistung

Die von Simtech gelieferte Software kann gemäss den vom Hersteller publizierten Systemvoraussetzungen und zum angegebenen Zweck verwendet werden. Simtech übernimmt keine Verantwortung für Hardware, Betriebssoftware, Serverprogramme, Datenbanksoftware, Netzwerkkomponenten, Backupsysteme und zugehörige Software, sowie Software, die nicht durch Simtech bezogen wurden («Drittprodukte»). Nicht als Drittprodukte gelten Softwareprogramme und -komponenten, welche durch Simtech erstellt oder als Teil der geschuldeten Leistungen von Simtech an die Kundin geliefert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

April 2022

Simtech kann keinen unterbruchfreien Betrieb, keine dauerhafte System-Kompatibilität und keine unmittelbare Behebung von Mängeln garantieren.

Ist ein Arbeitsergebnis (Werk) geschuldet, gewährleistet Simtech, dass dieses den vertraglich zugesicherten Spezifikationen entspricht. Mängel hat die Kundin unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Monat ab Übergabe des Arbeitsergebnisses. Der Gewährleistungsanspruch der Kundin ist auf Nachbesserung beschränkt. Es besteht keine Haftung, wenn die Mängel auf nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt), auf unsachgemässe Bedienung oder auf andere, durch die Kundin zu vertretenden Gründen zurückzuführen sind.

9. Haftung

Simtech führt sämtliche Aufträge mit der grösstmöglichen Sorgfalt und der nötigen Qualität durch. Soweit gesetzlich zulässig haftet Simtech für direkte Schäden aus diesem Vertragsverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme ist in jedem Fall auf die Höhe von max. CHF 100'000 beschränkt. Haftung für indirekte und Folgeschäden wie namentlich, aber nicht ausschliesslich entgangener Gewinn, wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Für Schäden, welche durch Mängel gelieferter Drittsoftware entstehen, haftet Simtech nicht. Eine Haftung für Schäden infolge Lieferverzugs wird ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Simtech.

10. Vergütung

Sämtliche Preisangaben von Simtech verstehen sich exkl. MwSt. Lieferungen und Leistungen werden ohne abweichende Vereinbarung wie folgt in Rechnung gestellt:

- Softwarelizenzen: bei Abschluss des Vertrages
- Softwaremiete: bei Abschluss des Vertrages, in der Regel jährlich zum Voraus.
- Dienstleistungen: monatlich nach Aufwand oder gemäss Vereinbarung.

Preisänderungen durch die Hersteller bleiben vorbehalten.

Für Leistungen, die von der Kundin ausdrücklich ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag 08:00-17:00 Uhr ohne allg. Feiertage) erfolgen sollen, kann Simtech einen Zuschlag von 50% verlangen. Allfällige Spesen (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung usw.) werden der Kundin nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Werden Dienstleistungen der Simtech auf einen bestimmten Zeitpunkt bestellt und dann nicht in Anspruch genommen, werden die Aufwände der Kundin zur Hälfte verrechnet,

sofern die Kundin die Bestellung nicht mindestens 24 Stunden vorher storniert.

Rechnungen sind innert 20 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Kundin ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Simtech berechtigt, Rechnungsbeträge mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

11. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Die Kundin darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Simtech an Dritte weder abtreten, übertragen noch verpfänden.

12. Kündigung

Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge sind nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer einmal jährlich jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündbar.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Vertraulichkeit

Simtech sichert der Kundin zu, sämtliche Informationen, die für die Auftragsdurchführung benötigt werden, vertraulich zu behandeln. Im Gegenzug verpflichtet sich die Kundin, die von der Simtech vorgeschlagenen und/oder umgesetzten Lösungen (inkl. Konzepte, Dokumentationen etc.) geheim zu halten.

Die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass sie von Simtech als Referenz erwähnt werden darf.

13.2 Schriftlichkeit

Für das gesamte Vertragsverhältnis wird ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben. E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis, sofern der Inhalt einer E-Mail von der Gegenpartei per E-Mail bestätigt wird. Darüberhinausgehende mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

13.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags (inkl. dieser AGB) oder eines Vertragsbestandteils als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.

13.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.